

## LADENSCHLUSSVERORDNUNG

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 4 der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987<sup>1)</sup>,  
§ 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949<sup>2)</sup> und § 9 Abs. 2 lit. b  
der Gemeindeordnung vom 9.3.1951 -

beschliesst:

### § 1

- Offenhalten an  
Werktagen
- 1 Die Geschäfte dürfen frühestens um 5 Uhr öffnen.
  - 2 Von Montag bis Freitag ist um 18.30 Uhr, an Samstagen so-wie am 24. und 31. Dezember um 16 Uhr zu schliessen.

### § 2<sup>3)</sup>

- Abendverkauf
- 1 An Freitagen wird der Ladenschluss bis 21 Uhr hinausgeschoben, sofern es sich nicht um einen Feiertag oder den Vortag eines Feiertages handelt.
  - 2 Ist der Freitag ein Feiertag oder Vortag eines Feiertages, so findet der Abendverkauf am zweitletzten Werktag vor dem Feiertag in dieser Woche statt.

### § 3

- Offenhalten an  
Sonn- und  
Feiertagen
- 1 An Sonn- und Feiertagen bleiben die Läden geschlossen.
  - 2 Lebensmittel- und Blumengeschäfte dürfen an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 und 12 Uhr offen halten.
  - 3 Bäckereien und Konditoreien dürfen an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 -18 Uhr offen halten.

---

<sup>1)</sup> BGS 513.431

<sup>2)</sup> BGS 131.3

<sup>3)</sup> Fassung § 2 gemäss GVB 390 vom 17. Dezember 1997

§ 4

Örtliche Ruhetage An den örtlichen Ruhetagen Oster- und Pfingstmontag (GVB 8.2.1966) gilt die Sonderregelung gemäss § 3.

§ 5

Autowaschanlagen Autowaschanlagen dürfen werktags bis 21 Uhr geöffnet haben.

§ 6

Inkrafttreten,  
Aufhebung bisherigen  
Rechts <sup>1</sup> Die Ladenschlussverordnung tritt nach Genehmigung durch das Polizei-Departement des Kantons Solothurn und nach Publikation im Grenchner Stadtanzeiger in Kraft.

<sup>2</sup> Mit der Inkraftsetzung wird die Ladenschlussverordnung vom 31.12.1974 und deren Abänderung vom 1.12.1977 aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1987.

Genehmigt vom Polizei-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 28. Dezember 1987.

Publiziert im Stadtanzeiger vom 7. Januar 1988.

Der Stadtammann

E. Rothen

Der Stadtschreiber

P. Colombo

Die Änderung von § 2 wurde am 17. Dezember 1997 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 6. Januar 1998 vom Departement des Innern genehmigt und auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.